

945/J XXI.GP

**ANFRAGE**

der Abgeordneten Dr. Grollitsch, Mag. Haupt, Dr. Povysil und Kollegen  
an die Frau Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
betreffend Verschärfung des Tierversuchsgesetzes

Ein restriktiveres Tierversuchsgesetz wurde bei seiner Novellierung 1998 u. a. mit der Begründung abgelehnt, daß Tierversuche bzw. die Erprobung von chirurgischen Eingriffen und Methoden am lebenden Tier unerlässlich und unverzichtbar seien und ein Abgehen von Tierversuchen erhebliche Ausbildungsdefizite bei Ärzten, allen voran bei Chirurgen, zur Folge hätte. Wobei man davon ausgeht, daß Tierversuche in der experimentellen Chirurgie für den humanmedizinischen Fortschritt unverzichtbar seien. Demgegenüber stehen Fachmeinungen von Ärzten, wonach die nahezu völlige Substituierung von Tierversuchen möglich sei, ohne die Qualität und Praxisnähe der ärztlichen Ausbildung zu gefährden. So etwa Dr. Walter Schmidt von der Vereinigung „Ärzte gegen Tierversuche“ e.V., Frankfurt/Main.

Da im Universitäts - Studiengesetz unter den „Grundsätzen für die Gestaltung des Studiums“ (§ 3) u.a. auch die „Wahrnehmung der Verantwortung der Wissenschaft gegenüber der menschlichen Gesellschaft“ erwähnt wird, ist davon auszugehen, daß ein solches erkenntnisleitendes Interesse nicht im Widerspruch zur Freiheit der Wissenschaft steht. In den einleitenden Grundsätzen des Tierversuchsgesetzes 1988, § 4 Abs. 1, wird normiert, daß Tierversuche sich am jeweils anerkannten Stand der Wissenschaft zu orientieren haben. Dies läßt den Schluß zu, daß eine laufende Anpassung des Tierversuchsrechts notwendig ist.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an die Frau Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur folgende

**Anfrage**

1. Ist es seit Inkrafttreten des Tierversuchsgesetzes 1988, insbesondere seit dessen Novellierung 1998 zu einer Abnahme der Tierversuche gekommen?  
Wenn ja, auf welchem Sektor und in welchem Ausmaß?  
Wenn nein, warum nicht?
2. Wurde in Ihrem Ministerium gemäß § 13 Tierversuchsgesetz 1988 eine Kommission eingerichtet, die Empfehlungen zur einheitlichen Durchführung des Tierversuchsgesetzes abgibt?  
Wenn ja, welche Empfehlungen hat sie getroffen und wurden diese bisher berücksichtigt?  
Wenn nein, warum nicht?
3. Wie stehen Sie grundsätzlich zum Verbot von Tierversuchen im Zusammenhang mit unter dem Deckmantel der „Freiheit der Kunst“ betriebenen Tierquälereien?

4. Sind Ihnen Fachmeinungen bekannt, wonach die Substituierung von Tierversuchen nicht, kaum oder nicht ohne Gefährdung der Qualität und Praxisnähe der ärztlichen Ausbildung möglich sei?  
Wenn ja, welche und wie werden sie begründet?
5. Sind Ihnen Fachmeinungen bekannt, wonach eine Substituierung von Tierversuchen weitestgehend ohne Gefährdung der Qualität und Praxisnähe der ärztlichen Ausbildung möglich sei?  
Wenn ja, welche und wie werden sie begründet?
6. Wie stehen Sie zur Aussage der Vereinigung "Ärzte gegen Tierversuche" e. V., D - 60433 Frankfurt/Main, Nußzeil 50, wonach eine Tierversuchsforschung nicht allein aus ethisch - moralischen, sondern auch aus medizinisch - wissenschaftlichen Gründen abzulehnen sei, da Tiere anatomisch und physiologisch sowie in ihren biochemischen Abläufen andere Verhältnisse aufweisen als der Mensch?
7. Haben Sie im Rahmen Ihrer Ressortzuständigkeit Studien in Auftrag gegeben und/oder Expertengruppen eingesetzt, die sich im Sinne des § 17 Tierversuchsgesetz 1988 mit den Möglichkeiten einer weitestgehenden Substituierung von Tierversuchen in der Forschung auseinandersetzen?  
Wenn ja, wurden Ersatzmethoden entwickelt bzw. vorgeschlagen?  
Wenn nein, warum nicht?
8. Sind Ihnen Bemühungen bekannt, auch und gerade auf dem Gebiet der experimentellen Chirurgie solche Ersatzmethoden zu entwickeln, um Tierversuche, die hier mittelfristig unabdingbar scheinen, schließlich ganz überflüssig zu machen?  
Wenn ja, welche und wie weit sind diese gediehen?
9. Gedenken Sie die vorgeschlagenen Ersatzmethoden im Sinne des § 17 Tierversuchsgesetz 1988 zu fördern?  
Wenn ja, welche und in welcher Höhe?  
Wenn nein, warum nicht?
10. Haben Sie oder Ihr Vorgänger von der im § 13 Tierversuchsgesetz 1988 vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, durch Verordnung festzustellen, welche Methoden bei der Durchführung von Tierversuchen nach dem anerkannten Stand der Wissenschaften als überholt und daher unzulässig anzusehen sind?  
Wenn ja, welche Methoden sind dies?  
Wenn nein, warum nicht?
11. Stimmen Sie darin überein, daß positive Forschungsergebnisse der Pharmaindustrie, gerade wenn sie auf Tierversuche zurückzuführen sind, im allgemeinen Interesse zu veröffentlichen sind, um Doppel - und Mehrgleisigkeiten in der Forschung - und damit auch die überflüssige Wiederholung von ähnlichen Tierversuchen - künftig zu vermeiden?  
Wenn nein, warum nicht?
12. Sehen Sie (eine) Möglichkeit(en), einen Ausgleich zwischen öffentlichem Interesse an der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen einerseits und patentrechtlichen Schutzvorkehrungen gegen deren kommerzielle Verwertung durch Dritte andererseits herbeizuführen?  
Wenn ja, welche?

13. Wie stehen sie zur Anregung, die im Universitäts - Studiengesetz formulierten „Grundsätze für die Gestaltung des Studiums“ im Sinne eines humanen Menschenbildes um die Verantwortung gegenüber Tieren als unseren Mitgeschöpfen zu erweitern?